

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II				Vorlage Nr.: 129/2019 öffentlich			
FBL: Herr Weitz AbtL: Verfasser/in: Frau Fuchs	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit	
	Kä							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium						Datum		
A.f. Kinder, Jugend und Familie						12.03.2019		
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☒	für das lfd. Haushaltsjahr							
☒	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Bedarfsfeststellung für das Kindergartenjahr 2019/20 im Rahmen der Jugendhilfe- planung								

Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag erfolgt mit der Ergänzungsvorlage.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die bedarfsgerechte Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kita-Jahr 2019/2020 als rechtliche Voraussetzung gemäß § 18 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) zur Erlangung der finanziellen Förderung gemäß KiBiz für alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet.

2. Sachverhalt

Nach § 18 Abs. 2 KiBiz setzt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen innerhalb eines Jugendamtsbezirks die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Die Kindergartenbedarfsplanung als Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist daher unabdingbare Voraussetzung für die finanzielle Förderung des laufenden Betriebes von Kindertageseinrichtungen. Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung als Bestandteil der Jugendhilfeplanung wird nach § 19 Abs. 3 KiBiz entschieden, welche der in Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiBiz ergeben sich aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Abs. 3 bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf die Kindertageseinrichtungen entfallenden Kindpauschalen. Das KiBiz fordert demnach eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung als Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Förderung. Da auf die Entscheidung der Jugendhilfeplanung abgestellt wird, bedarf es insoweit eines formellen Beschlusses, der bei der verbindlichen Beantragung der Kindpauschalen im Sinne des § 21 Abs. 1 KiBiz am 15. März vorliegen muss. Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3b Abs. 1 KiBiz ist das Jugendamt verpflichtet Eltern innerhalb von 6 Monaten einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz zu vermitteln. Daher war für das Kita-Jahr 2019/2020 eine Anmeldung bis zum 01.02.2019 möglich. Die Auswertung des Anmeldeverfahrens dauert derzeit noch an.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Eine Darstellung der Betreuungssituation in den einzelnen Sozialräumen, eine tabellarische Übersicht der Planung der Gruppenformen sowie die sich daraus ergebenden Versorgungsquoten für das Kindergartenjahr 2019/2020 werden umgehend nach Auswertung des Anmeldeverfahrens nachgereicht.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Es werden haushaltsrelevante Ergebnisse erwartet, die erst mit der Gesamtauswertung dargestellt werden können.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Auslastungsquote, Anmeldeverhalten